

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wulferhauser Straße 15. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06. Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags. Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Eine neue Etappe in der Ausbildungsfrage.

Die Ausübung eines jeden Berufes hat für den ihn Ausübenden zur Voraussetzung, daß er nicht nur den Beruf schlechtin, sondern auch seine Eigenarten genau kennt. Um dem gerecht zu werden, muß jeder Berufsangehörige eine gründliche Unterweisung im Berufe erhalten. Von der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit des einzelnen wie auch der gesamten Berufsangehörigen hängt der Fortschritt wie die Existenz des jeweiligen Berufes ab. Diesem Grundsatze hat die Reichsaktion „Gesundheitswesen“ stets gehuldigt. Krankenpflege ist im Laufe der Zeit zu einem Beruf geworden, der ob seiner Vielseitigkeit neben einer körperlichen Gesundheit auch eine geistige Reife in hohem Maße voraussetzt. Von diesen beiden Qualitäten hängt letzten Endes das Wohlergehen des Patienten ab. Trotz allem war der Krankenpflegeberuf bis vor kurzem noch in sozialer Hinsicht den übrigen Berufen gegenüber im Nachteil. Das Bestreben der Reichsaktion Gesundheitswesen war vor allem darauf gerichtet, diesem Beruf die Wertung in sozialer wie in wirtschaftlicher Hinsicht zu verschaffen, die er verdient. Vor vor allen Dingen notwendig, daß die Berufsangehörigen, im Gegensatz zu früher, einer gründlichen Ausbildung unterzogen werden. Die Widerstände, die dabei zu überwinden waren, vermochten indessen nicht die Erfolge, die durch die Organisation auf Grund ihres Einflusses erzielen konnte, zu überwinden.

wirkliche Krankenpflege mußte oft von dem „gewöhnlichen Personal“, den Pflegern und Pflegerinnen, erfüllt werden. Dieser unhaltbare Zustand ist nunmehr mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Dinge als erledigt zu betrachten. Als gewiß ist vorauszusetzen, daß auch die Schwestern und besonders ihre Oberinnen, wollen sie nicht als rückständig gelten, den Widerstand gegen das Neue aufgeben. Das dürfte schon aus dem Grunde zu empfehlen sein, weil viele Hunderte unserer Kollegen und Kolleginnen bei Absolvierung des Staatsexamens die Befähigung zum Krankenpflegeberuf vollinhaltlich erbrachten. Vielleicht dürfte aber gerade diese Tatsache dazu beitragen, den bisher bestehenden Gegensatz zwischen den Schwestern und dem übrigen Krankenpflegepersonal, besonders dem männlichen, zu überbrücken. Das dürfte nicht nur im Interesse des Pflegepersonals, sondern auch der Patienten sein. Wenn auch gesagt werden muß, daß das Ergebnis in der Ausbildungsfrage ein ziemlich großes ist, so befriedigt es nicht ganz, weil es unseren Forderungen, dem gesamten in der Krankenpflege tätigen Personal nach einer dreijährigen Berufstätigkeit die staatliche Anerkennung zuteil werden zu lassen, nicht entspricht. Der Dispens, wie wir ihn forderten, war mit Rücksicht auf die gegenwärtigen wenig geeigneten Auszubildenden eine Notwendigkeit. Das Wohlfahrtsministerium konnte sich daher unseren Forderungen nicht ganz verschließen und hat ihnen in folgender Weise entsprochen:

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt. Berlin W. 66, den 28. Juni 1921. Leipziger Straße. I. Nr. 11. 1636.

Unter Kollege Dittmer, der als Mitglied der Ausbildungs-Kommission bei der Berliner Gesundheitsdeputation sich für die Ausbildung des Personals ganz besonders verdient gemacht hat, referierte am 6. Juli 1921 in einer großen Krankenpflege-Versammlung in den „Andreas-Festsälen“ zu Berlin über die Ausbildung des Krankenpflegepersonals im allgemeinen und über die bisherigen Erfolge, vor allem in Berlin, im besonderen.

Es erstreckten sich unsere bisherigen Erfolge in der Ausbildungsfrage auf einige Großstädte des Reiches, vor allem auf Berlin, aber sie sind richtunggebend für die künftige generelle Lösung der Ausbildungsfrage im Reich. In Berlin, wo demgegenüber die obligatorische Ausbildung des Krankenpflegepersonals bereits existiert, hatte man, wie überall, Schwierigkeiten in den bisher bevorrechteten Schwesternkreisen und vertriebenen Ärzten bei der Durchführung der obligatorischen Ausbildung zu überwinden. Manchen Schwestern war es nicht zu tun, daß sie gewisse Privilegien aufrechterhielten. Diese Privilegien waren die Schwestern der städtischen Anstalten bis zur Einführung der obligatorischen Ausbildung oft die Voraussetzung für die Krankenpfleger und -pflegerinnen, ohne immer die besondere Eignetheit dafür aufzuweisen. Die

Auf die gefl. Eingabe vom 29. April 1921 — J. Nr. 55 Gef. V/21 — erwidere ich ganz ergebnis folgendes: Nach den zurzeit geltenden Vorschriften, betr. die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907, würde ich den in der dortigen Eingabe unter Ziffer 1-4 gestellten Anträgen nicht oder nur zum Teil stattgeben können. Dagegen habe ich auch auf Anregung von anderer Seite beschloffen, in die vorausichtlich Anfang Juli fertiggestellten abgeänderten neuen Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen, die am 1. Oktober oder spätestens 1. November 1921 in Kraft treten sollen, verschiedene neue Bestimmungen aufzunehmen, die mir eine Bewilligung auch der dortigen Wünsche ermöglichen werden. Ich erkläre mich deshalb unter Bezugnahme auf die zwischen dem Ministerialdirektor Professor Dr. Gottstein, dem Geheimen Obermedizinalrat Dr. Krohne, dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Schlegelndal und den dortigen Vertretern mehrfach stattgefundenen Besprechungen schon jetzt bereit, den mir unter dem 29. April 1921 vorgelegten Anträgen mit Geltung von dem Tage ab, an dem die neuen Prüfungsbedingungen in Kraft treten werden, in nachstehender Form stattzugeben:

1. Den Pflegepersonen der allgemeinen Berliner Krankenanstalten, die mindestens fünf Jahre lang Krankenpflege in Privatpflege oder in Anstaltsdiensten in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann unter gewissen Voraussetzungen die staatliche Aner-

kennung als Krankenpflegepersonen ohne nochmalige Prüfung erteilt werden, wenn ein dahingehender Antrag bis zum 1. Juli 1922 gestellt wird.

2. Daselbe gilt für diejenigen Pflegepersonen der staatlichen Hospitäler, Irrenanstalten und des Obdachs, die eine Pflegebienszeit in Hospital-, Irren- oder Obdachpflege von mindestens sechs Jahren in befriedigender Weise ausgeübt haben. Die gemäß Ziffer 1—2 ohne Prüfung zu erteilenden staatlichen Anerkennungen werden aber nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß von dem Berliner Magistrat der Nachweis geführt wird, daß die betreffenden Pflegepersonen 1. völlig ausreichend praktisch ausgebildet sind und 2. auch die nach dem Krankenpflegelehrbuch erforderlichen theoretischen Kenntnisse besitzen, daß sie ferner frei sind von ansteckenden Krankheiten (insbesondere auch von Geschlechtskrankheiten), daß sie über das von dem Beruf einer Krankenpflegeperson unbedingt zu verlangende Mindestmaß von Schulkenntnissen und Allgemeinbildung verfügen, und daß in sittlicher Beziehung Bedenken gegen sie nicht vorliegen. Die hiernach erforderlichen Bescheinigungen sind nach sorgfältiger Prüfung durch die verantwortlichen Personen dem Polizeipräsidenten für jede einzelne Person separat vorzulegen.

3. Die theoretische Ausbildung des Pflegepersonals der Hospitäler und der Krankenstationen des Obdachs, deren Nachweis für die Anmeldung zur Krankenpflegeprüfung erforderlich ist, kann als ausreichend angesehen werden, wenn 150 der notwendigen 200 Unterrichtsstunden durch Lehrgänge in den genannten Anstalten selbst, die übrigen 50 Unterrichtsstunden aber an den als staatliche Krankenpflegehochschulen anerkannten Berliner Krankenanstalten erteilt worden sind. Doch ist erforderlich, daß die betreffenden Personen mindestens ein Drittel der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in den staatlichen Krankenpflegehochschulen verbringen und hier praktisch und theoretisch (mindestens 50 Unterrichtsstunden) gründlich unterwiesen werden.

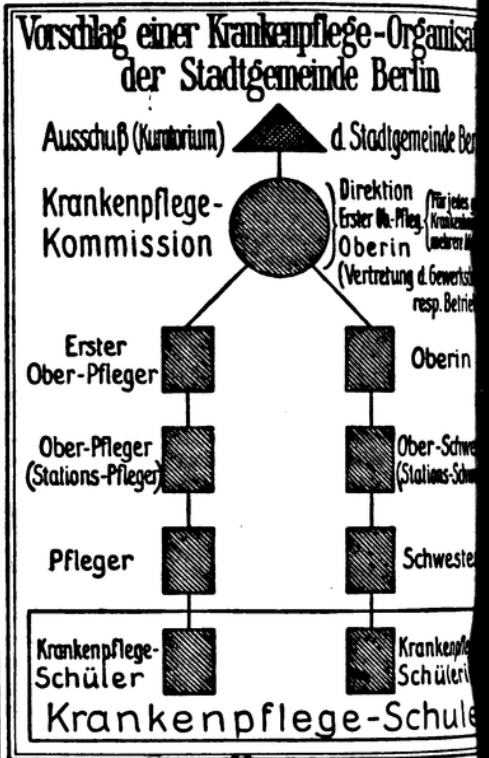
4. Die von dem Pflegepersonal der Irrenanstalten von der Zulassung zur Prüfung nachzuweisende theoretische Ausbildung kann in Form von Lehrgängen mit mindestens 125 Unterrichtsstunden in diesen Irrenanstalten selbst sowie mit weiteren 75 Unterrichtsstunden an den allgemeinen staatlichen Krankenpflegehochschulen der Stadt Berlin als ausreichend angesehen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Ausbildungszeit in diesen staatlichen Krankenpflegehochschulen abgeleistet worden ist. Mit Rücksicht auf einen von den dortigen Vertretern bei der letzten hier stattgefundenen Besprechung ausgesprochenen besonderen Wunsch habe ich weiterhin in Aussicht genommen, in die neuen Vorschriften über die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen noch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach diejenigen Pfleger oder Pflegerinnen, die bereits am 1. Oktober 1921 seit mindestens einem Jahr im Dienst einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigt sind, die staatliche Prüfung noch nach den Vorschriften vom 10. Mai 1907 ablegen dürfen, sofern sie bis spätestens 1. Oktober 1922 einen dahingehenden Antrag gestellt haben. Noch weitergehende Ausnahmen im Sinne dieser Vorschrift, insbesondere eine Gewährung der vorstehend angedeuteten Vergünstigung über den 1. Oktober 1921 hinaus, würden dann nur in ganz besonders dringenden Einzelfällen bewilligt werden können. Die gemäß den vorstehenden Ziffern 1—4 demnächst zu stellenden Anträge sind dem Herrn Polizeipräsidenten, Berlin-Schöneberg, dem ich Abschrift dieses Erlasses habe zugehen lassen, rechtzeitig unter Beifügung der sämtlichen erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Eine grundlegende Bedeutung für den Krankenpflegeberuf überhaupt dürfte die von der Berliner Ausbildungskommission in Vorschlag gebrachte künftige Zusammenfassung des gesamten Krankenpflegepersonals in einer Einheitsorganisation an Stelle der bisherigen städtischen Schwesternschaft sein. Nebenstehende Skizze soll den Aufbau dieser Organisation veranschaulichen.

Wie aus dieser Zeichnung zu ersehen, ist hier mit dem Privileg der Schwesternschulen vollkommen ausgeräumt worden; es gibt, wie es ja auch das Gesetz will, gemeinsame Krankenpflegehochschulen. Die Ausbildung in diesen Krankenpflegehochschulen ist eine zweijährige. Während der Ausbildungszeit erhalten Schüler wie Schülerinnen einen zwischen der Behörde und den Organisationen noch festzusetzenden einheitlichen Betrag. Nach Absolvierung des Staatsexamens werden die in Betracht kommenden zu Schwestern und zu Pflegern befördert.

Die Bezeichnung der Pflegerinnen als Schwestern ist nach Meinung des Magistrats aus „traditionellen“ Gründen geboten. Den Stationen werden Oberschwestern und Oberpfleger

vorge stellt. Die vorgesehene Instanz ist wie bisher die Oberin, aber mit dem Unterschied, daß sie künftig nur über Pflegerinnen ihr Zepter zu schwingen haben wird. Für männliche Pflegepersonal kommt als Vorgesetzter ein Oberpfleger in Betracht. Die Gesamtvertretung des Krankenpflegepersonals als auch Regelung der Arbeits- wie sonstiger Verhältnisse erfolgt im Krankenpflegeauschuß, der sich zusammensetzt aus dem Direktorium, der Oberin, dem ersten Oberpfleger und der Schwestern- und Pflegervertreter. Daß in diesem Auschuß auch wirtschaftliche Organisationsfragen Platz nehmen werden, ist wohl als selbstverständlich anzunehmen. Allerdings kommt ein solcher Auschuß nur für ein größeres Haus in Frage. Soweit es sich um kleinere Anstalten handelt, werden einige unter einem Auschuß zusammen-



werden müssen. Ueber all dem, gewissermaßen als Vorbedingung steht dann die Deputation, das Kuratorium usw. Diese Regelung wird hoffentlich den beabsichtigten Zwecken des Krankenpflegeberufes einheitlich zu gestalten, erfüllen. Der Plan wird aber auch richtunggebend sein für die übrigen Städte des Reiches.

Es dürfte nach oben Gesagtem wohl kein Zweifel an der Verschiedenheit unter den Kollegen bestehen, daß das nur durch die stete unablässige Arbeit der Organisation erreicht werden konnte. Einen nicht zu unterschätzenden Beitrag an den Erfolgen haben die Kollegen Betriebsräte, die bemüht waren, der Organisation helfend zur Seite zu stehen. An der Kollegenschaft der Reichsleitung liegt es nun, die Organisation in ihrem Bestreben, die bisherigen Erfolge in erforderlicher Weise auszubauen, in der Weise zu unterstützen, sie ihrer auch ferner wie bisher die Treue bewahren. Dann kann unserm Beruf die Achtung zuteil werden, die er, seiner schweren Pflichten Erfüllung der Kranken gegenüber, Anspruch hat.

Das Dienstverhältnis in den bayerischen Kreis-Heil- und Pflege-Anstalten.

Dem Präsidenten des Bayerischen Landtages ging infolge einer Anfrage folgende ministerielle Antwort zu:

Die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 und des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 2. Juni 1920 finden auf die zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern gehörenden Kreis-Heil- und Pflege-Anstalten keine unmittelbare Anwendung. Nach Art. 189 Abs. 1 des Beamtenbesoldungsgesetzes können auf sie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Besoldung der Beamten ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar sein. Nach Art. 189 Abs. 3 a. a. O. können einheitliche Grundbesoldungssätze über das Mindestmaß der Löhne zu gewöhnlichen Bezügen aufgestellt werden.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sind hauptsächlich die Beamten der Kreis-Heil- und Pflege-Anstalten tätig. Durch königliche () Entscheidung vom 30. Dezember 1908 ist bestimmt, daß die Vorschriften des Beamtengesetzes auf diejenigen Beamten der Heil- und Pflege-Anstalten, die in der 30. Klasse der Gehaltsstufen stehen, deren Gehalt mindestens der 30. Klasse der Gehaltsstufen für die etatsmäßigen Staatsbeamten gleichkommt, entsprechende Anwendung finden. Der Versuch, für alle Anstaltsbeamte einheitliche Besoldungsverhältnisse herbeizuführen, scheiterte an den Schwierigkeiten, die mit der Besoldungsfrage der Beamten der einzelnen Anstalten und mit der ungleichen Leistungsfähigkeit der Kreise ergaben. Nur bei der Heil-, der Verwalter und der übrigen mittleren Verwaltungsklassen wurde eine annähernde Gleichmäßigkeit erzielt.

Im Laufe der Jahre stiegen geäußerten Wünsche der Beamten der Heil- und Pflege-Anstalten, der Kreisverwaltungen und Regierungen um eine einheitliche Regelung der Besoldungsverhältnisse dieser Beamten für alle Anstalten traten während der Verhandlungen über das Beamtenbesoldungsgesetz begrifflicherweise neuerdings lebhaft zutage. Das Staatsministerium des Innern hielt diese Wünsche für um so wichtiger, als mit dem Bestehen dieses Erfordernisses der Genehmigung des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 22. Mai 1919 die Möglichkeit genommen ist, die Angelegenheit ausgleichsweise einzugreifen.

Die einheitliche und durchgreifende Ordnung der Verhältnisse der Beamten der Kreis-Heil- und Pflege-Anstalten und deren Ueberführung in die Besoldungsordnung begegnet außerordentlich großen Schwierigkeiten. In der Praxis im Betrieb befindlichen Kreis-Heil- und Pflege-Anstalten sind zu verschiedenen Zeiten entstanden und den zur Zeit ihrer Gründung und Einrichtung herrschenden Bedürfnissen und Anschauungen angepaßt. Wenn auch im Laufe der Jahre vielfache Veränderungen vorzunehmen wurden, so haben sich doch Besonderheiten erhalten, die im Laufe der Jahre zu berücksichtigen sind. Die Aufgaben, Amtsbeziehungen und die Stellung der Beamten und Angestellten weichen zum Teil voneinander ab. Eine Reihe von Beamtenstellen bei den Kreis-Heil- und Pflege-Anstalten kommt bei den Staatsbehörden nicht vor. Nichtetatmäßige Beamte gab es bei den Kreis-Heil- und Pflege-Anstalten seit der Begründung derselben. Das Staatsministerium des Innern hat bei der Verhandlung des Beamtenbesoldungsgesetzes durch den Landtag eine gleichmäßige Regelung für alle Anstalten innerhalb der durch Art. 189 Abs. 1 des Beamtenbesoldungsgesetzes festgesetzten Grenzen in Angriff nehmen zu lassen. Mit den Referenten der Regierungen und mit Vertretern der Anstalten wurden einheitliche Vorbesprechungen gepflogen, deren Niederschrift dem Staatsministerium des Innern am 19. September 1920 den Regierungen zu veranlassen, zu den Vorschlägen, Unterlagen und zum Entwurf einer Besoldungsordnung alsbald Stellung zu nehmen. Zum Zweck der Einigung wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Kreisräte zu einem bestimmten Ergebnis gelangen würden.

Die Sachbehandlung war so gedacht, daß zunächst eine Besoldungsordnung im Sinne des Art. 189 Abs. 3 des Beamtenbesoldungsgesetzes als allgemeine Grundlage erlassen werden sollte. Hieran sollte sich die Ueberführung der einzelnen Beamten anschließen, für die weitere Erläuterungen der Besoldungsordnung vorbehalten wurden. Die Rückführungen der Kreis-Heil- und Pflege-Anstalten zum 19. September 1920 sind beim Staatsministerium des Innern erst in der letzten Zeit vollständig eingeleitet. Es nicht für jeden Kreis aber gar für jede der 17 Anstalten eine Besoldungsordnung erlassen, diese vielmehr für alle Anstalten einheitlich getroffen werden soll, so verbietet sich die gezielte Sachbehandlung zu den Beschlüssen der einzelnen Kreisräte ganz und gar. Bei der Schwierigkeit der Sachbehandlung ist es unzulässig, die Besoldungsregelung zu schaffen, bevor der Landtag die in Art. 71 des Beamtenbesoldungsgesetzes vorgesehene Ratifizierung der Besoldungsordnung für die bayerischen Staatsbeamten, welche die Grundlage der Besoldungsordnung der Kreisbeamten bilden muß, vorgenommen hat. Es müßte somit unter Umständen in kürzester Frist an eine Wiederholung der Besoldungsordnung herangetreten werden, was zu einer Verzögerung ihrer endgültigen Ueberleitung führen würde. Der Landtag hat den Zeitpunkt zur Ueberprüfung der Besoldungsordnung durch Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Januar 1921, durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 1921, durch Art. 112 des Gesetzes vom 1. Mai 1921 und durch Gesetz vom 1. Juli 1921 verlängert. Hierzu kommt, daß die Besoldungsordnungen für Art. 14 und 15 des Beamtenbesoldungsgesetzes über die nicht etatsmäßigen Beamten vom 11. März 1921 —

Seite 23 ff. — vorzuziehen wäre, daß die Kreisräte Angehörige, die sich nach den früher gefaßten Beschlüssen als etatsmäßige Beamte überleiten wollten, nunmehr zunächst als nichtetatmäßige Beamte behandelt werden. Jedenfalls muß den Kreisräten die Möglichkeit gegeben werden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, wozu sie aber erst in der Lage sein werden, wenn die allgemeine Besoldungsordnung für die etatsmäßigen Beamten im Sinne des Art. 3 des Beamtenbesoldungsgesetzes endgültig feststeht.

Die Hoffnung, daß die Kreisräte zu einem übereinstimmenden Ergebnis gelangen würden, hat sich nicht erfüllt. Ihre Beschlüsse stehen zum Teil mit den Bestimmungen und Grundätzen des Beamtenbesoldungsgesetzes und der Beamtenbesoldungsordnung in Widerspruch. Erst nach endgültiger Verabschiedung des Beamtenbesoldungsgesetzes durch den Landtag kann beurteilt werden, wie weit den diesbezüglichen Beschlüssen der Kreisräte und den eingegangenen Sonderwünschen Rechnung getragen werden kann. Die abschließende Regelung der Sache, an der das Staatsministerium des Innern selbst das größte Interesse hat, wird im Anschluß an die Verabschiedung des Beamtenbesoldungsgesetzes so bald als möglich vorgenommen werden.

• Aus unserer Bewegung •

Berlin. In einer am 6. Juli cr. in den „Andreas-Feeställen“ tagenden Versammlung des Krankenpflegepersonals der städtischen Anstalten referierte Stadtrat Kollege Dittmer über die Ausbildungsfrage. Er wies dabei auf die bisherigen Erfolge, die wir trotz vieler Schwierigkeiten erzielen konnten (siehe auch Leitartikel dieser Nummer), hin. Zur Besoldungsfrage des Krankenpflegepersonals referierte Kollege Rochowski. Seitdem die Beschäftigten der Berliner städtischen Krankenanstalten, insbesondere das Krankenpflegepersonal, auf Grund tariflicher Vereinbarungen den übrigen städtischen Arbeitern in jeder Hinsicht gleichgestellt sind, versucht es der Magistrat, dem Krankenpflegepersonal eine andere Besoldung zuteil werden zu lassen. Der Grundgedanke, den der Magistrat hierbei verfolgt, ist Geldersparnis. Es ist dies von einem Magistrat schon mit Rücksicht auf die Meinung der Bürgerschaft zu verstehen; daß die Ersparnis aber gerade beim Pflegepersonal einleihen soll, ist nicht recht verständlich. Allerdings ist der Magistrat bei dem Vorgehen, das Einkommen des Krankenpflegepersonals zu schmälern, sehr taktvoll. Er will das Krankenpflegepersonal durchaus nicht schädigen, sondern er will im Gegenteil ihm eine geachtete Stellung innerhalb der Stadtgemeinde verschaffen. Das Personal soll zu sogenannten Festangestellten gemacht werden. Diese Beförderung zum Beamtenanwärter bringt aber mit sich, daß die in Betracht kommenden der Besoldungsordnung unterstellt werden. Diese Tatsache würde indessen bewirken, daß die bisherige Entlohnung um einige Tausend Mark im Jahre in verschiedenen Gruppen geschmälert werden würde; außerdem würde hinzukommen, daß das pensionsfähige Alter um die als Arbeiter zurückgelegten Jahre geschmälert werden würde. Mit anderen Worten: einem Kollegen, der beispielsweise 8 Jahre im Dienste der Stadtgemeinde als Arbeiter gestanden hat, kann auf Grund der Bestimmungen der Besoldungsordnung, wenn er Anwärter wird, nichts angerechnet werden, er beginnt also als vollkommen neuer Arbeitnehmer. Der ihm auf Grund des Tarifvertrages nach einjähriger Tätigkeit gewährte Höchstlohn würde ihm laut Besoldungsordnung erst nach 10 Jahren zuteil werden. Die Pensionsberechtigung für einen Anwärter beginnt wie beim Arbeiter erst nach Beendigung des 10. Dienstjahres. Die Meinung einiger, der sogenannte Festangestellte könne nicht entlassen werden, ist eine grundfalsche. Diese Entlassung kann ihn sogar eher erreichen, weil er, im Gegensatz zum Arbeiter, keinerlei rechtliche Vertretung seiner Interessen hat, denn er darf als Festangestellter nicht zum Betriebsrat wählen. Es kommt aber noch hinzu, daß mit der Unterstellung des Krankenpflegepersonals unter die Besoldungsordnung ihm der ungeteilte Achtstundentag auf diese Weise genommen werden soll. Was der Magistrat nicht auf Grund von Verhandlungen erreichen konnte, würde er jetzt dadurch erreichen. Doch unsere Kollegenschaft darauf nicht hineinfallen wird, ist uns klar, und da kann auch der „Kombi“ (Kommunalbeamtenverband) dem Magistrat nicht helfen. Gewiß, gegen eine einheitliche Besoldung des künftigen in einer Krankenpflegeorganisation zusammengefaßten Krankenpflegepersonals wäre nichts einzuwenden, im Gegenteil, sie wäre sehr vernünftig. Voraussetzung bei einer einheitlichen Besoldungsregelung müßte jedoch sein, daß 1. eine Schmälderung der bisherigen Einkünfte nicht erfolgt, 2. die bisher in der Stadtgemeinde als Arbeiter zurückgelegten Dienstjahre auf das pensionsfähige Dienstalter angerechnet würden, 3. daß das gesamte Pflegepersonal den Betriebsräten unterstellt wird, und endlich 4. der Achtstundentag in seiner jetzigen Form ungeändert verbleibt. Wenn der Magistrat dem Pflegepersonal die Garantie für das Bestehenbleiben der angeführten Punkte, auf Grund einer Vereinbarung mit der Organisation, gibt, so dürfte über die Ueberführung in das Angestelltenverhältnis zu reden sein. Außerdem wäre dabei die Bedingung zu stellen, daß die Anwartschaft nicht wie bisher bis zum Tode dauern, sondern höchstens 4 Jahre, wie es auch bei den Militärämtern der Fall ist, betragen darf. Leider wird dem Magistrat die Möglichkeit kaum zur Seite stehen, in dieser Richtung jetzt schon eine bestimmte Zusage zu machen, weil bekanntlich auf Grund des Sperrgesetzes neues Be-

anstellen bis zum Jahre 1930 nicht geschaffen werden dürfen. Ob diese Bestimmung in Kürze aufgehoben wird, ist mehr als fraglich. Eine Resolution, die im Sinne des Vorstehenden gehalten, und die Absicht des Magistrats, das Pflegepersonal in die Besoldungsordnung einzureihen verwirft, wurde von den nahezu 1000 versammelten Personen gegen zwei Stimmenthaltungen angenommen. Sie lautet:

„Die heute, am 6. Juli 1921, in den Andreas-Festsälen tagende Versammlung des in dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverbande, Sektion Gesundheitswesen, organisierten Krankenpflegepersonals lehnt es mit aller Entschiedenheit ab, auch nach Ablegung der staatlichen Prüfung nach der Besoldungsordnung entlohnt zu werden. Wir sind nicht gewillt, den ungeteilten Achtstundentag aufzugeben und verpflichten uns, freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter bleiben zu wollen.“

Deggendorf. Ein Pfleger der Anstalt Deggendorf erhielt Besuch aus Regensburg. Dieser traf vormittags beim Pförtner der Anstalt ein und bat, den Pfleger R. sprechen zu dürfen. Er wurde für den Nachmittag bestellt; auf wessen Veranlassung, ist nicht geklärt. Am Nachmittag kam der Besuch wieder und nach langem Warten wurde ihm der Besuch, der am nächsten Tage habe die Zustimmung verweigert! Wenn auch zugegeben werden muß, daß im Interesse der Aufrechterhaltung des Dienstes von zu häufigen Besuchen in der Regel Abstand genommen werden muß, so darf man wohl annehmen, daß im Ausnahmefall, wenn es sich um Besuch von außerhalb handelt und eine wichtige Angelegenheit vorliegt, man die Zustimmung nicht verweigern dürfte. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Anstaltsleitung und Personal ist eine Vermeidung derartiger Vorfälle erwünscht.

Hebammen

Schwelm. Am 1. Juni hielt der Hebammenverein Kreis Schwelm seine Mitgliederversammlung ab, in der auf Einladung des Vorstandes Kollege Dehnert, Vorsitzender der Filiale Schwelm unseres Verbandes, über die Notwendigkeit der freigewerkschaftlichen Organisation sprach. Er gab einleitend ausführlich Bericht über den Aufschwung, Unterstützungseinrichtung, Beitragszahlung und Aufgaben unserer Organisation. Mit großer Begehrtheit beschloß die Versammlung, dem „Deutschen Hebammenbund“, Abteilung der Reichsaktion „Gesundheitswesen“ im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Schwelm, beizutreten. Da der Hebammenverein, dem 29 Mitglieder angehören, in dieser Versammlung nicht vollständig vertreten war, veröffentlichten wir einen Aufruf an das freigewerkschaftliche Proletariat, der hier inhaltlich wiedergegeben wird: Innerhalb der deutschen Hebammen ist ein Kampf entbrannt um die Reorganisation des deutschen Hebammenbundes. Flugblätter und Artikel der Fach- und Arbeiterpresse weisen darauf hin, daß dieser Kampf seinen Höhepunkt erreicht hat. Man sieht, wie durch eine Organisation, der sich die Hebammen der staatlichen Entbindungsanstalten angeschlossen haben, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstaltshebammen in ganz kurzer Zeit eine so grundlegende Veränderung und Verbesserung erfahren haben, so daß ein großer Teil der freipraktizierenden Hebammen beschloß, sich gleichfalls jener Organisation anzuschließen. Diese Organisation ist der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (Reichsaktion „Gesundheitswesen“). Im Kreise Schwelm ist der Anschluß an diesen Verband gleichfalls vollzogen. Ein Teil der Hebammen unseres Kreises ist allerdings der Meinung, daß unsere Organisation nicht die richtige sei. Sollten jene Hebammen glauben, die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft entbehren zu können, so richten wir den Appell an alle freigewerkschaftlichen Arbeiterinnen, nur solche Hebammen für ihre Familien als Geburtshilfe in Zukunft zu bestellen, die gleichfalls freigewerkschaftlich sind. Nochmals, freigewerkschaftlich organisierte, unterstützt unsere neuen Verbandskolleginnen in ihrem Kampfe um Verbesserung ihrer sozialen Stellung.

Gerichts-Zeitung

Der Fall bei der Anklagebank. In der Heil- und Pflegeanstalt Gabelsee wurde in der Nacht vom 11. zum 12. Februar auf Nachtwache der Pfleger Gruber dadurch tödlich verletzt, daß ihm ein als gefährlich bekannter Patient mittels einer Ofentachel auf die linke Schläfe mehrere Schläge versetzte, so daß er am 13. Februar im Krankenhause an den Folgen der Schläge starb. G. wurde hierdurch ein Opfer seines Berufs. Der Anstaltsarzt Dr. Streichle urteilte, noch ehe er im Besitz eines Berichts war oder ein Verhör vorgenommen hatte: „St hält wieder eine Nachlässigkeit der Pfleger.“ Die Anstaltsleitung fand einen Schuldigen in dem Pfleger Mäler, der den Nachtwachdienst mit versehen hat. Er war es, der, nach Ansicht der Direktion, die Vorkehrungsmahne außer Acht gelassen hat, den mitwachenden Kollegen zu wecken und die vom Anstaltsarzt mündlich gegebene Vorschrift, das Bett des

meiers, der öfter gefährliche Gegenstände versteckt hatte, nicht gesucht hat. Das Amtsgericht Wasserburg a. D. erhob gegen Mäler Anklage wegen fahrlässiger Tötung und führte am 5. März die Hauptverhandlung durch, wo der Angeklagte unter Uebertun der Kosten auf die Staatskasse freigesprochen wurde. Anklage richtete sich nur im Prinzip, aber nicht persönlich gegen M. Die Anstaltsdirektion mußte gegenüber den Angehörigen der Schuldigen haben, die der Verantwortung trägt; in diesem Sinne als der seit 14 Jahren in der Anstalt tätige Pfleger M. unverständlich ist es, wenn man das Personal für eine Tat verantwortlich macht, die in seinen Vorgängen noch nicht bekannt. Ferner ist es unangebracht, wenn man sich auf ganz veraltete Vorschriften beruft, die wegen ihrer unmöglichen Durchführbarkeit eingehalten werden. Sonderbar mutet es an, wenn es in der Anklageschrift heißt, daß Dr. Streichle den Gruber münden befehlt haben soll. Das Gericht erkannte auf Freisprechung des Angeklagten. Es stellte in seiner Urteilsbegründung das Versehen des Mäler als den Schuldigen fest. In der Urteilsbegründung heißt es: „Das Schöffengericht hat auf Grund der heutigen Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte in keiner Weise dem obliegenden Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Der Angeklagte ist bereits 14 Jahre als Pfleger in der Anstalt; er hat während der ganzen Zeit zur vollen Zufriedenheit der Anstaltsleitung seinen Dienst versehen. Seitens des Direktors Dees ist ihm das ihm eines dienstfertigen und völlig zuverlässigen Beamten ausgemacht worden. . . Wir haben in der heutigen Hauptverhandlung ein widerwärtiges Bild, daß der Anstaltsdirektor die Verantwortung der Abteilungsvorfälle, diese auf die Oberpfleger und diese auf die Pfleger abwälzen, während doch, wie sich deutlich aus dem Entbehrungsgebot des Dr. Kennig ergibt, in der Anstalt gemein die Ueberzeugung verbreitet ist, daß schuld an dem Unfall lediglich das System ist. Und wie das so gewöhnlich zu pflegt, erst wenn einmal ein Unglück geschehen ist, dann rechnet man und schafft Abhilfe, und so hat man auch jetzt einen völlig nach dem Modus eingeführt, der nach den Befundungen des Pflegers als schon längst Bedürfnis gewesen wäre, aber niemals geworden ist. . . Der Abteilungsarzt Dr. Streichle meint, es sei des Pflegers, sich die nötige Aufklärung selbst zu verschaffen, zwar durch Befragen der übrigen Pfleger. Sachdienliche Aufklärung über den Zustand eines Kranken kann doch wohl nur der Arzt und wenn dieser es unterläßt, so ist diesem Verschulden gegeben das eventuelle Mitterschulden des Pflegers das meiste geringe. Diese Begründung enthält mehr Wahrheit als der Anstaltsdirektor ist. Das System ist schuld, das sagt auch das Gericht, zwischen trug sich ein neuer Fall zu. Eine Pflegerin kam wie mit Patientinnen ins Geräusch und wurde so heftig gegen eine Kiste geworfen, daß ihr einige Rippen eingebrückt wurden. oberflächliche Behandlung hat zur Verschlechterung ihres Zustandes geführt und sie verstarb. Wer trägt da die Schuld? Das System in der Anstalt, weil auf nichts gehört wird, bevor nicht Unheil geschehen ist. Solange man dem Pflegepersonal glaubt als den Verleiteten, bleibt es beim alten Zustand. Die höchste Zeit, daß diese Zustände sich ändern, bevor weitere Menschen geopfert werden.“

Rundschau

Hoher Ueberschuß der Ortskrankenkassen. Im Jahre 1920 die Allgemeine Ortskrankenkasse in Frankfurt (Main) einen Ueberschuß zu verzeichnen, der sich auf 10 Millionen Mark bezieht. Ist für die Allgemeinheit von Interesse zu hören, daß es sich nicht um einen vereinzelten Fall handelt, sondern daß solche Ueberschüsse bei Krankenkassen nichts Seltenes sind. So erhöhte die Krankenkasse Pforzheim ihre Rücklage von 1 auf 2 Millionen. Offen vergrößerte ihre Ertragssumme, Lübeck erzielte einen Ueberschuß von 643 799 M., Solingen einen solchen von 446 900 M., kleinere Kassen wie Welbert und Aue wiesen Ueberschüsse von 2 und 187 346 M. auf. Eine große Anzahl von Krankenkassen hat große bauliche Anläufe vor, so daß man nur sagen kann, daß die wirtschaftliche Lage der Kassen eine gehobene ist. Bei der Ueberlegung über Erhöhung der Beiträge des Krankenpflege- und Personal ist also der Hinweis auf die angeblich schlechten Finanzen der Kassen unangebracht.

Die Rolle der Adsorption bei der Einwirkung von Sublimatbakterien. Mit Sublimat behandelte Mikroorganismen erweisen sich erst nach langen Zeiten noch als lebensfähig, wenn man sie vor der Einsoat in Nährböden mit Schwefelammonium von den haftenden Sublimatpartikeln befreit. A. Süßle und A. Müllers-Wünnen, berichten darüber im „Archiv für Hygiene“, daß die Adsorption auch auf rein mechanischen Wege möglich ist. Adsorption des den Bakterien anhaftenden Sublimats mit Tierkohle. Das Sublimat braucht nach den Versuchen der Verfasser Zeit, um in den Protoplasmatheib von Staphylokokken und Brandsporen einzudringen und ihn tödlich zu verandern, und zunächst nur von ihren Hüllschichten adsorbiert.

* Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter F. Müllner, Bezanimittel, Redakteur Emil Dillmer, beide Berlin SO. 14, Müllerstraße 8. Druck: Verlagsbuchhandlung und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Bismarckstr. 8.